

3012 Bern  
Blumensteinstrasse 2  
Telefon 031 301 07 02  
Telefax 031 301 12 47

## Graphis-Siedlungen

PC 30-18773-0

## Alle Standorte

1202 Genève  
Grand-Pré 8  
Telefon 022 733 11 90  
Telefax 022 733 05 1

Bern, 12. Juli 2010

## Nachbarschaftsrecht – Grillieren

Während der Sommerzeit führt das Grillieren regelmässig zu Diskussionen zwischen den Nachbarn. Auf der Suche nach verbindlichen Richtlinien stösst man auf Art. 684 ZGB, der übermässige Immissionen aller Art verbietet, sowie Art. 257 f OR, der verlangt, dass beim Gebrauch der Mietsache gebührende Rücksicht auf die Nachbarn zu nehmen ist. Beide Bestimmungen machen deutlich, dass Grillieren nicht grundsätzlich verboten werden kann, sondern eine sachliche Grundlage verlangt. Offen bleibt die genaue Definition, was als übermässig oder rücksichtslos gilt.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Möglichkeiten gelten für die Graphis-Siedlungen folgende Regeln:

- **Das Grillieren ist nur mit einem Elektro- oder Gasgrill gestattet (Vermeidung von Geruchs- und Rauchimmissionen, Sicherheitsgründe).**
- **Die Ruhezeiten müssen eingehalten werden.**
- **Tägliches Grillieren ist zu unterlassen (übermässige Beeinträchtigung des Nachbarn).**

Darüber hinaus fehlen der Graphis Grundlagen, die eine weitere Einflussnahme gestatten würden. Es liegt an den Nachbarn selber, sich gegenseitig gütlich zu verständigen.